

* Dresden, 16. Febr. In Sachen Karl May
contra S. G. Münchmeyer sind an königlich sächsischer
Notariatsstelle folgende Erklärungen abgegeben worden:

„a. Ich, Karl May, erkläre hiermit, daß Herr Ver-
lagsbuchhändler Adelbert Fischer bei Ankauf der Firma
S. G. Münchmeyer nach Wortlaut des ihm vorgelegten
Kaufvertrages annehmen mußte, alle Rechte an meinen
bei dieser Firma erschienenen Werken mit erworben zu
haben.

Dresden, im Februar 1903.

Karl May.“

„b. Ich, Adelbert Fischer, erkläre hiermit: Dafern in
den bei S. G. Münchmeyer erschienenen Schriften des
Herrn Karl May etwas Unsitliches enthalten
sein sollte, stammt das nicht aus der Feder
des Herrn Karl May, sondern ist von dritter Seite
früher hineingetragen worden.

Dresden, im Februar 1903.

Adelbert Fischer.“

Infolge dieser Erklärung unter b zieht Herr Karl
May seinen Prozeß gegen Herrn Adelbert Fischer frei-
willig zurück.